

Interpellation Kurt Wyss, CVP, Leuggern-Gippingen, vom 28. August 2012 betreffend Entnahme der systematischen DNA-Proben und Rayonverbote bei Asylbewerbern; Beantwortung

Aarau, 28. November 2012

12.225

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Ist der Regierungsrat bereit, an der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren eine systematische DNA-Probe bei allen Asylbewerbern zu fordern?"

Gesetzliche Grundlage

Bereits heute kann die Polizei in bestimmten Fällen DNA-Proben bei Asylsuchenden entnehmen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003, welches seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist. Gemäss diesem Gesetz kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens verdächtigen Personen oder anderen Personen, insbesondere Opfern und Tatortberechtigten, soweit dies erforderlich ist, um ihre Spuren von den Spuren verdächtiger Personen zu unterscheiden, eine DNA-Probe abgenommen werden. Eine systematische Abnahme von DNA-Proben ohne Verdacht ist durch dieses Gesetz hingegen nicht abgedeckt und daher nicht zulässig.

Einschätzung durch Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) hat sich an seiner Sitzung vom 23. August 2012 mit der Frage einer systematischen Erhebung von DNA-Profilen bei Asylsuchenden bereits befasst. Er ist aus folgenden Gründen zum Schluss gelangt, dass die systematische Erhebung von DNA-Profilen aus politischen, rechtlichen und praktischen Gründen abzulehnen ist:

- Eine präventive und flächendeckende Abnahme der DNA aller Asylsuchenden ist nach geltendem Recht nicht zulässig.
- Die Schaffung einer entsprechenden Regelung ist unverhältnismässig.
- Das Gebot der Rechtsgleichheit/rechtsgleichen Behandlung gegenüber anderen Ausländerkategorien und Schweizern würde durch eine solche Regelung verletzt.
- Die Massnahme ist weder zielführend noch realistisch. Gerade bei den angesprochenen Delikten wie Ladendiebstählen kann die Polizei kaum je DNA-Spuren nachweisen.
- Der Polizeiaufwand wäre enorm und das Ergebnis voraussichtlich sehr dürftig.
- DNA-Abnahmen sollen, wie nach heutigem Recht möglich, bei einem konkreten Tatverdacht erfolgen. Es spricht nichts dagegen, diese Bestimmung in Zukunft offensiver anzuwenden und beispielsweise einen ganzen Kreis Tatverdächtiger im Umfeld einer Asylunterkunft einer DNA-Analyse zu unterziehen und so eine präventive Wirkung zu erzielen.
- Das eigentliche Problem im Zusammenhang mit der Kriminalität von Asylsuchenden liegt nicht in der mangelnden polizeilichen Aufklärungsarbeit, sondern in der Tatsache, dass sich kleinkriminelle Asylsuchende von den ausgesprochenen Strafen selten beeindrucken lassen.
- Das geltende Recht bietet bereits die Möglichkeit, entsprechende Abhilfe zu schaffen. Gegenüber kriminellen oder renitenten Asylsuchenden können in Schnellverfahren Strafmandate ausgestellt werden. Zudem können Ein- und Ausgrenzungen verfügt werden. Bei Verletzungen von Ein- und Ausgrenzungen können eine Ausschaffungshaft und im Wiederholungsfall bis zu drei Jahren Gefängnis ausgesprochen werden.
- Bei kriminellen oder renitenten Asylsuchenden müssen die Asylverfahren massiv verkürzt werden. Die schon heute verstärkten Bemühungen von Bund und Kantonen in dieser Richtung zahlen sich aus und sind deutlich wirksamer als eine flächendeckende Abnahme von DNA-Proben.

Taskforce "Crime Stop"

Der Kanton hat am 5. Juli 2012 die interdepartementale Taskforce "Crime Stop" eingesetzt. Diese erhielt den Auftrag, zusätzliche Massnahmen in den Bereichen Einbruchdiebstähle, Sicherheit inner- und ausserhalb von Asylunterkünften, Strafverfolgung, Zwangsmassnahmen und Haftinfrastruktur zu erarbeiten und umzusetzen. Ziel der Massnahmen ist es, die Zahl der Straftaten und Belästigungen durch Asylbewerber und Kriminaltouristen zu reduzieren sowie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen. Die Polizeipräsenz und Personenkontrollen in und im Umfeld von Asylunterkünften wurden markant erhöht. Zudem wurde bei Asylsuchenden, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, die Bewegungsfreiheit stärker eingeschränkt (vgl. Ausführungen zur Frage 5). Sonderstaatsanwälte koordinieren seither die Verfahren.

Als erste Zwischenbilanz der Taskforce "Crime Stop" kann zur Kenntnis genommen werden, dass die Straftaten von Asylsuchenden und die negativen Vorfälle im Umfeld der Unterkünfte zurückgegangen sind. Namentlich die Fahrzeugaufbrüche, die im 1. Halbjahr 2012 um 150 % zugenommen haben, sind deutlich zurückgegangen. Neben diesen objektiven Verbesserungen sind auch positive Reaktionen aus der Bevölkerung eingegangen. Insbesondere konnte das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessert werden.

Ab 1. September 2012 ist ein spezielles Brennpunktelement der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien eingesetzt worden (Einsatzgruppe sicherer Kanton Aargau: EG SIKA). Vor allem an den Hotspots und in anderen Gebieten mit besonderen Sicherheitsproblemen wird dadurch der Kontrolldruck lageabhängig und flexibel weiter erhöht.

Fazit

Eine gesetzliche Grundlage für die Einführung von systematischen DNA-Proben (ohne Verdacht) existiert derzeit nicht. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Vorstands der KKJPD, dass eine systematische Abnahme einer DNA-Probe kein geeignetes Mittel ist, um die Kriminalität im Umfeld der Asylsuchenden einzudämmen. Insbesondere dürfte der entstehende Mehraufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen, die durch die umfassende Erhebung von DNA-Profilen erzielt werden. Daher ist eine systematische DNA-Probe beziehungsweise die Einführung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage hierfür nicht zu fordern. Zur Eindämmung der Kriminalität von Asylsuchenden sind demgegenüber die im Rahmen der Taskforce "Crime Stop" bisher eingeführten Massnahmen weiterzuverfolgen. Diese haben bereits eine positive Wirkung gezeigt.

Zur Frage 2

"Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass neben den Fingerabdrücken die Entnahme der DNA-Proben zu keinen wesentlichen Mehraufwendungen führt?"

Zurzeit werden die Fingerabdrücke von Asylbewerbern an den Empfangsstellen lediglich zur Identifizierung der betroffenen Personen abgenommen und ausgewertet. Aus diesem Grund werden lediglich die Fingerabdrücke elektronisch erfasst, jedoch nicht die Handflächen und das DNA-Profil.

Die Erhebung der DNA mittels Wangenschleimhautabstrich (WSA) erfolgt strikte nach den Vorgaben des DNA-Gesetzes. Der zeitliche Aufwand für die eigentliche WSA-Abnahme ist nicht sehr gross, jedoch zieht die WSA-Abnahme einen beträchtlichen und umfangreichen administrativen Aufwand nach sich, dies insbesondere hinsichtlich der Verwaltung der DNA-Proben, der Qualitätssicherung bei der Abnahme und der Überwachung von Lösch-Vorschriften. Bei einer Ausweitung der WSA-Abnahme bei Asylbewerbern in den Empfangsstellen würde der zusätzliche Arbeitsaufwand nicht bei der Polizei, sondern bei den Empfangsstellen anfallen.

Nicht zu unterschätzen sind die Kosten, die durch DNA-Proben entstehen, belaufen sich doch die Auswertungskosten eines Wangenschleimhautabstriches zurzeit auf Fr. 220.–.

Zur Frage 3

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Aufwendungen für die DNA-Probe vernachlässigbar sind, wenn man in der Folge die delinquenten Asylbewerber dadurch schneller ermitteln und konsequent in die Herkunftsstaaten zurückführen kann?"

Aus polizeilicher Sicht trifft es zu, dass bei einer flächendeckenden Erfassung der DNA von Asylbewerbern mittels WSA-Abnahme delinquierende Asylbewerber rascher und zuverlässiger ermittelt werden könnten. Dagegen besteht keine Gewähr dafür, dass mittels DNA überführte delinquierende Asylbewerber rascher und konsequent in ihre Herkunftsstaaten zurückgeführt werden könnten. Bereits heute gibt es immer wieder Fälle, bei welchen Asylbewerber trotz mehrfachen Überführungen mittels DNA trotzdem nicht in die Heimatstaaten zurückgeschafft werden können.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass DNA-Profile für die Ermittlungen der Polizei Vorteile bringen und die Kosten dadurch gesenkt werden können?"

Wie bereits in Frage 3 ausgeführt, würde eine flächendeckende Erfassung der DNA von Asylbewerbern mittels WSA-Abnahme der Polizei bei den Ermittlungen von Straftätern und der Abklärung von Straftaten Vorteile bringen, weil durch die im Vergleich zu heute grössere Anzahl von DNA-mässig erfassten Asylbewerbern zusätzliche Beweismöglichkeiten entstehen würden. Wie gesagt kostet die entsprechende Auswertung Fr. 220.– pro Person.

Die Erhebung des DNA-Profiles der potentiellen Täterschaft genügt aber nicht. Gleichzeitig müssen auch am Tatort allfällige DNA-Spuren erhoben werden, um die Täterschaft überführen zu können. Dies müsste ebenfalls flächenmässig, insbesondere auch im Bereich von Bagatelldelikten, geschehen, was eine erhebliche quantitative Ausweitung der Ermittlungshandlungen bedeuten würde. Die Auswertung jeder einzelner Tatortspur verursacht im Durchschnitt Kosten von Fr. 700.–. Oft werden pro Tatort mehrere biologische Spuren gesichert, vor allem bei den Gewaltdelikten. Ob sich, unter Berücksichtigung der durch die flächendeckende WSA-Abnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten, gesamthaft gesehen eine Senkung der Ermittlungskosten erreichen liesse, ist fraglich. Die Überführung von Straftätern mittels DNA ist heute zweifellos ein wirksames kriminalpolizeiliches Mittel, welches jedoch im Rahmen der Auswertung der DNA-Proben beträchtliche Kosten verursacht und dabei alle bisherigen klassischen Sachbeweise wie Fingerabdruck-Spuren, Werkzeug-Spuren oder Faser-Spuren nicht überflüssig macht.

Zur Frage 5

"Verhängen die zuständigen Behörden im Kanton Aargau bei delinquenten Asylbewerbern konsequent Rayonverbote (z.B. für Bad Zurzach von Asylbewerbern aus Rekingen)? Wenn ja, wie viele wurden dieses Jahr bereits ausgesprochen?"

Gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) können gegenüber Personen, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen, Ein- und Ausgrenzungen ausgesprochen werden. Bei Auferlegung einer Eingrenzung darf ein bestimmtes Gebiet wie zum Beispiel der Kanton Aargau nicht mehr verlassen werden. Eine Ausgrenzung hat zur Folge, dass das bezeichnete Gebiet von der betroffenen Person nicht mehr betreten werden darf. Voraussetzung für die Auferlegung ist, dass die Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die ihr gesetzte Ausreisefrist missachtet. Diese Massnahme dient insbesondere auch der Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels.

Als eine der im Rahmen der Taskforce "Crime Stop" beschlossenen Sofortmassnahmen wurde die Praxis betreffend Anordnungen von Ein- und Ausgrenzungen verschärft. Dem Kanton Aargau zugewiesene Asylsuchende werden bereits bei geringfügiger Delinquenz – je nach Schwere und Häufigkeit der Begehung – auf das Gebiet des Kantons Aargau oder eines Bezirks eingegrenzt. Gleichzeitig wird eine Ausgrenzung aus Gemeinden, welche von Polizeibehörden als besonders sensibel eingeschätzt werden (sogenannte Hotspots), angeordnet. Ausreisepflichtige Personen werden bereits bei der Begehung von geringfügigen Delikten oder bei der Verweigerung der Kooperation bei der Papierbeschaffung auf das Gebiet eines Bezirks eingegrenzt und aus Hotspots ausgegrenzt. Zudem werden Personen, die im Asylverfahren einem anderen Kanton zugewiesen sind und im Kanton Aargau negativ in Erscheinung treten, aus dem gesamten Gebiet des Kantons Aargau ausgegrenzt.

Seit dem 1. Januar 2012 bis am 15. November 2012 hat das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) insgesamt 352 Rayonauflagen angeordnet.

Massnahme	Anzahl
Ausgrenzungen aus dem Kanton	35
Eingrenzungen auf den Kanton	139
Eingrenzungen auf einen Bezirk	91
Ausgrenzungen aus einer Gemeinde	87
Rayonauflagen	352

Die Prozentzahl der angefochtenen Rayonauflagen bewegt sich im tiefen einstelligen Bereich. Bis Mitte November 2012 ist keine der Beschwerden gutgeheissen worden.

Zur Frage 6

"Werden bei straffälligen Asylbewerbern auch Eingrenzungen ausgesprochen?"

Siehe Antwort zur Frage 5.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'989.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU